

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verband für Landtechnik |
| Band: | 25 (1963) |
| Heft: | 13 |
| Rubrik: | An die Adresse blindlings um die Ecke Fahrender : (von unserem Bundesgerichtskorrespondenten) |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Adresse blindlings um die Ecke Fahrender

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Strasse Neuenburg-Yverdon beschreibt in der Nähe von Concise einen Bogen nach rechts. Die von Neuenburg herkommenden Fahrzeuglenker haben dort, wegen einer auf der rechten Seite, bergwärts, befindlichen Stützmauer nur freie Sicht über eine Entfernung von 50 Metern. Sie haben dabei blos eine Fahrbahn der 10,5 Meter breiten Strasse zur Verfügung. Die beiden anderen Fahrbahnen sind durch eine Sicherheitslinie dem Gegenverkehr aus Yverdon vorbehalten.

An einer Stelle dieser Kurve weicht nun die Stützmauer etwas von der Fahrbahn zurück. Der freie Raum wird oft zum Parkieren benutzt. Ein in der Nähe arbeitender Weinbauer hatte am 20. Oktober 1961 tatsächlich dort auch sein Fuhrwerk stehen gelassen, an dem ein Pferdezweigespann angeschrirrt war. Als der Bauer mit seinem Gespann Richtung Neuenburg abfahren wollte, hiezu also die aus Neuenburg kommende Fahrbahn kreuzen musste, hielt er zunächst am Strassenrand an und vergewisserte sich, dass kein anderes Fahrzeug in Sicht war. Dann fuhr er los.

Genau in dem Augenblick aber brauste ein Autocar um die Biegung, der mit 80 km/h von Neuenburg her unterwegs war. Sein Lenker, der 40 Meter vor sich das Gefährt erblickte, doch nicht mehr halten konnte, lenkte den Car unter gleichzeitigem Bremsen über die Sicherheitslinie nach links in die Gegenfahrbahn. Gleichwohl prallte er noch gegen das eine Pferd, tötete es, fuhr auf der andern Strassenseite aufs Trottoir und durch ein Geländer hindurch.

Das Polizeigericht des Bezirks Grandson auferlegte dem Carführer wegen zu schnellen Fahrens eine Busse von 60 Franken. Das waadtländische Kassationsgericht bestätigte dieses Strafurteil. Der Chauffeur ergriff aber dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht. Dort machte er vor dem eidgenössischen Kassationshof geltend, der Bauer sei ja am Unfall schuld. Das Bundesgericht wollte aber gar nicht wissen, wer den Unfall verschuldet hatte. Es hatte ja nur zu überprüfen, ob die wegen übersetzter Geschwindigkeit ausgefällte Busse dem Bundesrecht entspreche.

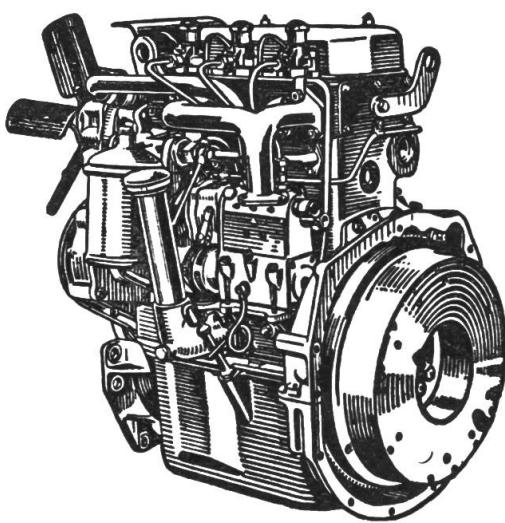
Das war denn auch der Fall. Da nach Artikel 25, Absatz 1 des auf diesen Fall noch anwendbaren Motorfahrzeuggesetzes der Lenker den Lauf seines Fahrzeuges den Strassen- und Verkehrsverhältnissen anzupassen hat, muss der Fahrzeugführer in der Lage sein, auf der Strecke anzuhalten, die er frei vor sich sieht. Als frei gilt nur die Strecke, auf der kein Hindernis sichtbar oder zu erwarten ist. Unter auftauchenden Gefahren, mit denen er rechnen muss, sind Hindernisse zu verstehen, die sich noch nicht auf der übersehbaren Strecke befinden, aber dort im letzten Moment erscheinen könnten. Sieht in einer unübersichtlichen Strassenbiegung der Fahrzeuglenker beispielsweise 80 Meter weit, während in 50 Me-

ter Entfernung kleine Kinder am Strassenrand spielen, so muss er so fahren, dass er auf 50 Meter anhalten kann. Die sichtbare Strecke ist daher stets das Höchstmass für die zulässige Anhaltestrecke. Wer so schnell fährt, dass er erst jenseits seines augenblicklichen Sichtbereichs zum Stillstand käme, kann sich nicht damit entschuldigen, dass sich ja jenseits seines Sichtbereiches kein oder kein voraussehbaren Hindernis befunden habe. Wer um eine unübersichtliche Biegung fährt, muss zudem stets mit einem dahinter befindlichen Hindernis rechnen, selbst auf grossen Durchgangsstrassen — man denke an sehr langsame Fahrzeuge wie an Vehikel, die eine Panne oder einen Unfall haben und nicht vorschriftsgemäss signalisiert sind!

Im vorliegenden Fall sah der Carlenker 50 Meter weit, konnte aber mit seinen 80 km/h niemals auf diese Entfernung anhalten. Damit hat er das Gesetz verletzt, gleich, ob das Abfahren des Fuhrwerks voraussehbar war oder nicht. Der Carführer hätte umso mehr Ursache gehabt, sein Tempo anzupassen, als ihm die Sicherheitslinie nur eine Fahrbahn zur Verfügung hielt. Seine Beschwerde gegen die Busse wurde daher abgewiesen.

Dieses Urteil, das eine der grundlegenden Verkehrsregeln — eigentlich ein Verbot, blindlings zu fahren — bestätigt, behält auch unter der neuen Verordnung über die Strassenverkehrsregeln seine Bedeutung, befiehlt diese doch in Artikel 4, Absatz 1: «Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.» In Absatz 3 und 4 wird beigefügt: «Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten. — Bei der Begegnung mit Tierfuhrwerken und Tieren hat er so zu fahren, dass die Tiere nicht erschreckt werden.» (Urteil vom 8.1.63).

Dr. R. B.



Perkins

Viele Ihrer Berufskollegen sind schon im Besitze der eigens für TRAKTOREN konstruierten PERKINS-Dieselmotoren. — Vor einer Revision des alten Motors prüfen Sie den Einbau eines PERKINS-Diesels. Wir geben gerne Auskunft und nehmen auch die Umbauten vor. Ein grosses Ersatzteillager und ein prompter Service stehen Ihnen zur Verfügung.

PROMOT AG., SAFENWIL/AG

Generalvertretung Telefon (062) 622 41